



Finanz Journal **Newsletter 02|'21**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzardi (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

GESETZESINITIATIVEN

■ ■ ■ **„HomeOffice“-Gesetzespaket in Begutachtung bis 19. Februar**

Beabsichtigt ist, den eigenen Haushalt vor Betretungen durch das Arbeitsinspektorat zu schützen. +++ Im Interesse des DG soll die Haftpflicht des Arbeitnehmers für Beschädigung von digitalen Arbeitsunterlagen (etwa durch Haustiere) auch auf den Haushaltsbereich ausgedehnt werden. +++ Der Unfallversicherungsschutz soll auf Heimarbeit ausgedehnt werden und ua Besorgungswege zur unmittelbaren Nahrungsaufnahme umfassen, nicht aber „Wocheneinkäufe“ oder während der Arbeitspausen erledigte Besorgungen, welche Abgrenzung zahlreiche Juristen in Zukunft beschäftigen dürfte. +++ Arbeitsmittel für die Heimarbeit sollen vom Sachbezug ausgeklammert und beitragsfrei sein, ebenso ein „HomeOffice-Pauschale“ des Arbeitgebers bis zu drei Euro pro Heimarbeitstag. Zahlt der DG weniger, kann der Arbeitnehmer die Differenz zum Limit als pauschale WK pro Heimarbeitstag estl geltend machen. Andererseits muss bei allfälligen Werbungskosten für digitale Arbeitsmittel das HomeOffice-Pauschale zum Abzug gebracht werden. +++ Anschaffungskosten für ergonomisch geeignetes Mobilar können bis zu 300 EUR/pa beim Arbeitnehmer geltend gemacht werden, bei mindestens 42 Heimarbeitstagen im Jahr. Danach nicht berücksichtigte Restbeträge können noch bis 2023 berücksichtigt werden.

Der Entwurf kann [hier eingesehen werden](#).

■ ■ ■ **Änderung der LohnkontenVO 2006 (StF: BGBl II '05/256) in Begutachtung bis 19. Feb**

Korrespondierend zu den Maßnahmen iRd HomeOffice-Gesetzespakets sollen die Arbeitstage zuhause zusammen mit einem etwaig gezahlten HomeOffice-Pauschale in das Lohnkonto aufgenommen werden. Weiters soll das Jobticket samt Nachweisen dafür Eingang in das Lohnkonto finden. Der Entwurf kann [hier eingesehen werden](#).

■ ■ ■ **Geänderte VO BGBl II '01/382 über Durchschnittssätze für Werbungskosten**

Mit [BGBl II '21/39](#) wird verfügt, dass das Erfordernis nach § 1 Z 9 dieser VO, dass für den pauschalierten WK-Abzug mehr als die Hälfte der Tätigkeit von Vertretern im Außendienst verbracht werden muss, nicht greift, „wenn aufgrund der COVID-19-Krise im Kalenderjahr 2020 nicht mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit im Außendienst verbracht wurde.“ (§ 6 Abs 5 VO nF)

■ ■ ■ **VorsteuererstattungsVO für ausländ. Unternehmer (StF: BGBl '95/279) novelliert**

Coronabedingt leider etwas verspätet, aber als Info für nicht direkt Betroffene hoffentlich nicht uninteressant sei hier erwähnt, dass mit [BGBl II '21/16](#) verfügt wird, dass die Zustellung des Bescheides, mit dem über den Erstattungsantrag abgesprochen wird, „mit dem Einlangen im elektronischen Portal des Mitgliedstaates, in dem der Unternehmer ansässig ist, als bewirkt“ gilt. Zudem verlieren Frachtunternehmer ab 15. Jänner ihr Recht auf Erstattung der auf den Kraftstoffverbrauch entfallenden ausländischen Vorsteuer, was den Konsumenten auf den Kopf fallen dürfte. Begründet wird letztere Maßnahme mit der „Bekämpfung des Tanktourismus“. Möglicherweise soll damit aber auch der Absatz von Benzinkanistern über das durch „Tourismus“ verursachte Ausmaß angekurbelt werden.

■ ■ ■ **SorgfaltspflichtenVO BGBl II '19/315 nun einheitl erst für Umsätze ab Juli '21 anwendbar**

Diese Vereinfachung betr eCommerce-Plattformen ist [BGBl II '21/6](#) zu verdanken.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER

■ ■ ■ **Ausgezahltes Schweizer Todesfallkapital keine Erbschaft**

Der Zufluss beim bedachten österr Angehörigen stellt aber „Bezüge und Vorteile aus ausländischen Pensionskassen“ nach § 25(1)2 lit b EStG dar, die der begünstigten Besteuerung nach § 124b Z 53 EStG zugänglich sind. Dass Zahlungen dem Rechtsnachfolger zufließen, ist gem Abs 2 des § 25 EStG unmaßgeblich und kann deshalb lt VwGH auch nicht die Einkünftekategorie beeinflussen. Der VwGH erinnert auch an seine Rsp, die Austrittsleistungen der Schweizer Pensionskasse als nach § 124b Z 53 EStG begünstigungsfähige Pensionsabfindungen eingestuft hat, allerdings unter der Voraussetzung, dass kein Wahlrecht zwischen Kapital und Verbleib im ausländischen Versorgungssystem besteht (s ua FJ-NL 04/'20, 2, zu VwGH Ro 2019/15/0003). Anerkannt wurde vom das BFG bestätigenden Höchstgericht, dass die Auszahlung des Todesfallkapitals einer solchen der Austrittsleistung gleichzuhalten wäre. Im Judikat wird auch auf VwGH 2005/15/0014 verwiesen, wonach Abfindungen für unumstößlich entstandene Anspruchsberechtigungen für eine Betriebspension auch dann einen begünstigungsfähigen „Zusammenballungstatbestand“ darstellen, wenn die Leistungsphase erst nach der Abfindung eintritt. (VwGH Ra 2019/15/0028 v 17. 12. 2020)

KÖRPERSCHAFTEN

■ ■ ■ **Zur Einbringung einer ein-Mann-Unternehmensberatung in eine ein-Mann-GmbH**

Zur Einbringung eines solchen Einzelunternehmens mit einem nur einen Geschäftspartner zählenden Kundenstock führt der VwGH ua aus: *„Allein aus dem Umstand, dass der einbringende Unternehmer „einziger Leistungsträger“ ist, kann die Einbringungsfähigkeit eines Betriebes nicht verneint werden. Beratungsleistungen können nach der Verkehrsauffassung im Allgemeinen auch von anderen Personen in gleichartiger Weise erbracht werden. [...] Das Zutreffen der Anwendungsvoraussetzungen des UmgrStG [ist] ausschließlich nach den Normen dieses Gesetzes zu beurteilen (...). Dass sich der Einbringende im Rahmen des Einbringungsvertrages verpflichtet, der übernehmenden Körperschaft als Geschäftsführer zur Verfügung zu stehen oder bestimmte operative Tätigkeiten zu verrichten, gehört nicht zu den dort genannten Voraussetzungen einer Betriebseinbringung nach Art. III UmgrStG . Erst recht führt das allfällige Vorliegen eines fremdunüblich gestalteten Geschäftsführervertrages nicht zur Unwirksamkeit des Einbringungsvertrages. [...] Wem die Einkünfte zuzurechnen sind, ist dabei in erster Linie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Maßgeblich ist die tatsächliche, nach außen in Erscheinung tretende Gestaltung der Dinge. Die Existenz einer Gesellschaft kann dabei nicht beiseitegeschoben werden. Fraglich kann nur sein, ob die Gesellschaft tatsächlich den Zwecken dient, die vorgegeben werden (vgl. VwGH 15.12.2010, 2008/13/0012).“* – (VwGH Ra 2019/15/0126 v 30. 12. 2020)

UMSATZSTEUER

■ ■ ■ **Wohnraumüberlassung als Sachbezug für GmbH-Geschäftsführer**

In Fällen von marktgängigen Wohnobjekten ist zu prüfen, ob zumindest die Hälfte des Marktpreises für die Nutzung (– nicht aber im Allgemeinen Ansätze nach der SachbezugswerteVO –) in einer angemessenen „Gesamtausstattung“ der Gf-Vergütung Deckung findet. Diesfalls sind korrespondierend mit dem Vorsteuerabzugsrecht Umsatzsteuerzahlung für die Überlassung zu leisten, wohingegen im anderen Fall Vorsteuerabzug einerseits und USt-Pflicht andererseits wegfallen. Im Judikat wird ua auch auf die VwGH-E Ra 2020/15/0004 und Ra 2020/15/0067 (s FJ-NL 01/'21, 6) sowie Ra 2017/15/0019 (s FJ-NL 08/'18, 3) verwiesen. (VwGH Ra 2019/15/0126 v 30. 12. 2020)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Zum Nachreichen von Zulässigkeitsgründen für außerordentliche Revisionen**

„... [D]ie Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG [ist] nur im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe zu überprüfen. Die gesondert darzustellenden Zulässigkeitsgründe müssen daher in der Revision enthalten sein; ein in einem erst nach Ablauf der Revisionsfrist eingebrachten (weiteren) Schriftsatz erstattetes Vorbringen ist bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision nicht zu berücksichtigen (vgl. VwGH 30.10.2018, Ra 2017/05/0111).“
(VwGH Ra 2017/08/0096 v 18. 12. 2020)

■ Streitigkeiten um die Kassenarztauswahl und Kassenarztzulassung nur im Zivilrechtsweg

Ärzte müssen bei verwehrteter Vergabe von Planarztstellen die ordentlichen Gerichte anrufen. (VwGH Ra 2017/08/0096 v 18. 12. 2020)

■ Festsetzung von Selbstbemessungsabgaben ohne Erklärungspflicht durch Entrichtung

„Als Bekanntgabe des selbstberechneten Betrages kann in Fällen ohne Erklärungspflicht auch seine Entrichtung anzusehen sein (vgl. etwa Ritz, BAO6, § 201 Tz 10; Ellinger/Sutter/Urtz, BAO, § 201 Anm 11 und § 202 Anm 3). Der Verwaltungsgerichtshof entschied auch in einem Fall, in dem keine Selbstbemessung, sondern die Entrichtung einer von einem Fleischuntersuchungsorgan nicht bescheidmäßig bemessenen Gebühr vorlag, die Abgabe gelte damit, wie in Fällen der Selbstbemessung, „zunächst als festgesetzt“ (VwGH 4.9.2008, 2007/17/0222).“ – Vorstehende Ausführungen des VwGH zu einem eine Bgld Ortstaxe betreffenden Fall sind von Bedeutung für den Fristenlauf der Verjährung, weil dem Höchstgericht zufolge von einer „Quasirechtskraft“ durch Entrichtung nach einer – wenn auch falschen – Selbstberechnung auszugehen wäre.
(VwGH Ra 2018/13/0090 v 14. 12. 2020)

■ Pro-Forma-Geschäftsführung keine haftungsentlastende Aufgabenteilung

Bei Vorliegen einer Geschäftsverteilung trifft die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit nur denjenigen Geschäftsführer, der mit der Besorgung der Abgabenangelegenheiten betraut ist, sofern nicht andere Gf Grund zur Annahme hatten, dass dieser seine Verpflichtungen vernachlässigt und es verabsäumt wird, auf die Behebung des Missstandes einzuwirken. Eine pro-forma-Geschäftsführung, wie sie häufig auch in von Familienangehörigen geführten GmbHs anzutreffen ist, befreit jedoch per se „nicht von der Verantwortung hinsichtlich der Erfüllung der mit der Übernahme der unternehmensrechtlichen Geschäftsführung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen. In einem solchen Einverständnis ist auch keine Aufgaben-/Zuständigkeitsverteilung zu sehen.“ Es erfordert aber auch die Haftungnahme eines Scheingeschäftsführers Feststellungen zum Wissen um die unzureichende Pflichterfüllung des mit Abgabengagenen betrauten Gf. (VwGH Ra 2020/13/0084 v 31. 12. 2020)

■ KFBG: Nach wie vor keine Verjährung hins Kabel-TV und Satellitenempfang

Der VwGH wies die Ansicht eines Rw zurück, dass auf Abgaben nach § 1 Abs 1 Z 2 und 3 des KunstförderungsbeitragsG die Verjährungsbestimmungen des § 207 BAO anzuwenden seien. Nur hinsichtlich der GIS-Gebühren nach § 1(1)1 leg cit würde infolge des Verweises in § 1(2) leg cit auf das RGG (und damit die durch das BGBl I 2016/70 in § 3 Abs 6 RGG eingeführte Verjährungsbestimmung) etwas anderes gelten. Ansonsten ist keine Bemessungsverjährung, sondern lediglich nach § 3(4) KFBG eine Einhebungsverjährung vorgesehen. (VwGH Ra 2018/15/0122 v 7. 12. 2020)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ ■ ■ Motivirrtum bei Selbstversicherung für Rückforderung unerheblich**

Die Mitversicherung für Angehörige gem § 123 ASVG ist nicht als von einer – nicht geringfügigen – Erwerbstätigkeit losgelöste Pflichtversicherung zu erachten, weshalb das Eingehen einer freiwilligen Selbstversicherung durch einen wg dieses Angehörigenschutzes nicht wirklich unversicherten Studenten keinen Anspruch auf Erstattung iRd § 69 ASVG („Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge“) eröffnet.
(VwGH Ra 2017/08/0137 v 14. 12. 2020)

■ ■ ■ Arbeitslosengeldbemessung inkl wg Schwangerschaft eingegangener Teilzeitbeschäftigung

Die Formulierung des § 21(1) AIVG, wonach Zeiträume außer Betracht zu bleiben haben, „in denen infolge Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt bezogen wurde“, kann nach hg Auslegung nicht bei Teilzeitverhältnissen Berücksichtigung finden, die zwar im Hinblick auf eine durch Schwangerschaft beeinträchtigte Leistungsfähigkeit oder Einsetzbarkeit eingegangen worden sind, aber im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses einen unveränderten Entgeltanspruch nach arbeitsvertraglichen Konditionen begründen. § 21(1) AIVG würde die für die genannte Unbeachtlichkeit maßgeblichen Fälle des Entgeltsausfalls abschließend aufzählen. (VwGH Ra 2019/08/0100 v 18. 12. 2020)

SONSTIGES**■ ■ ■ GSpG: Ermäßigte Lotteriegeldabgabe stets nach Gesamtpreis aller aufgelegten Lose**

Mit umfangreichen Ausführungen sowohl zur Interpretation nach dem Wortlaut als auch nach der Systematik des § 58 GSpG wie auch zur bezughabenden Rechtsentwicklung hat der VwGH den Standpunkt des BFG bestätigt, dass nicht lediglich die verkauften Lose Bemessungsgrundlage der 5 %igen Gebühr gem § 58(2) GSpG sein können. Die in § 58(1) GSpG verwendete Erwähnung von „allen erzielbaren Einsätzen“ wäre – verkürzt wiedergegeben – vor dem Hintergrund der strikten Reglementierung von Lotterien zu verstehen, sind doch die maximal möglichen Einsatzleistungen durch die beantragten, bewilligten und in der Folge aufgelegten Lose begrenzt. Auch könne die Abgabenschuld nur einmal, nämlich im Hinblick auf § 59(1)1 GSpG mit dem allerersten Glücksvertrag, entstehen. (VwGH Ra 2019/17/0109 v 9. 12. 2020)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.